

b) andere Unternehmer, die wegen Schutzbedürftigkeit den Hausgewerbetreibenden gleichgestellt werden. Die Gleichstellung durch den Reichstreuhänder der Arbeit erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Unternehmer (§ 2 Abs. 3 HAG.). Ich bin aber damit einverstanden, daß die vom Reichstreuhänder der Arbeit gleichgestellten Unternehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Hilfskräfte, die sie beschäftigen, hinsichtlich der Umsatzbesteuerung als schutzbedürftig angesehen werden, wenn ihr Gesamtumsatz (§ 13 UmsStDB.) im Kalenderjahr 40 000 RM nicht überschreitet. In diesem Fall sind die Umsätze aus ihrer Tätigkeit als Hausgewerbetreibende nur insoweit zur Umsatzsteuer heranzuziehen, als diese Umsätze im Kalenderjahr 12 000 RM übersteigen.

Zu 2: Die Tätigkeit als Hausgewerbetreibender muß nachhaltig ausgeübt werden. Der Auftraggeber muß Unternehmer sein (§ 40 UmsStDB.). Der Hausgewerbetreibende kann für einen oder für mehrere Unternehmer tätig sein.

Zu 3: Die Tätigkeit als Hausgewerbetreibender überwiegt, wenn der Umsatz aus einer anderen selbständigen Tätigkeit weniger als 50% des Gesamtumsatzes (§ 13 UmsStDB.) beträgt oder wenn die Arbeitszeit in einer anderen unselbständigen Arbeit weniger als die Hälfte der betrieblichen Arbeitszeit im Hausgewerbe beträgt.

Im übrigen hat der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks einen vorliegenden Streit zum Anlaß genommen, den Reichsfinanzhof anzurufen. Die Rechtsbeschwerde läuft zur Zeit noch. Sobald die Entscheidung ergeht, wird hierüber in der Beilage „Steuer und Recht“ berichtet werden.

Hinausschiebung der nächsten allgemeinen Vermögensfeststellung

Nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes wäre auf den 1. Januar 1943 wieder eine allgemeine Neufeststellung vorzunehmen, d. h. die Steuerpflichtigen müßten zu Beginn des kommenden Jahres neben den üblichen Steuererklärungen eine Vermögenserklärung abgeben. Durch Verordnung vom 12. September 1942 hat nun der Reichsminister der Finanzen den Feststellungstichtag auf den 1. Januar 1945 verschoben. Damit sind die letzten Einheitswert- und Vermögensteuerbescheide um zwei Jahre verlängert worden. Es werden also für die Rechnungsjahre 1943 und 1944 die augenblicklich laufenden Vermögensteuerbeträge weiter erhoben.

Das kann, wenn sich seit der letzten Vermögensfeststellung Veränderungen ergeben haben, zu Härten oder zu ungerechtfertigten Begünstigungen führen. Deshalb sehen sowohl das Reichsbewertungsgesetz als auch das Vermögensteuergesetz die Möglichkeit der Wertfortschreibung bzw. der Vermögensteuer-Neuveranlagung vor.

Wertfortschreibung

Eine Wertfortschreibung hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn sich der Wert des Betriebsvermögens entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 10 000 RM, oder um mehr als 100 000 RM erhöht hat.

Der Steuerpflichtige kann eine Wertfortschreibung beantragen, wenn sich das Betriebsvermögen entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM, oder um mehr als 100 000 RM vermindert hat.

Ein derartiger Antrag muß spätestens bis zum Schluß des Kalenderjahres gestellt werden, auf dessen Beginn die Wertfortschreibung begehrt wird. Ist z. B. das Betriebsvermögen vom 31. Dezember 1941 (bzw. 1. Januar 1942) gegenüber den früheren Jahren niedriger, so findet eine Wertfortschreibung nach dem verminderten Vermögensstande auf den 1. Januar 1942 nur statt, wenn der diesbezügliche Antrag des Betriebsinhabers bis zum 31. Dezember 1942 beim Finanzamt eingeht.

Da sich eine jede Wertfortschreibung auf die nächste Gewerbesteuerfestsetzung auswirkt, empfiehlt es sich, mit der Stellung der entsprechenden Anträge nicht bis zum Jahresschluß zu warten, sondern die Einreichung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Das gilt insbesondere für die Anträge, die sich auf den kommenden Abschlußstichtag vom 31. Dezember 1942 (also auf den 1. Januar 1943) beziehen. Am praktischsten ist es, wenn der Wertfortschreibungsantrag gleich bei Abgabe der Jahressteuererklärungen vorgebracht wird.

Vermögensteuer-Neuveranlagung

Eine Vermögensteuer-Neuveranlagung erfolgt, wenn der Wert des Gesamtvermögens von dem zuletzt festgestellten Gesamtvermögen

entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 RM

abweicht.

Liegt eine Vermögenserhöhung vor, wird die Neuveranlagung von Amts wegen vorgenommen.

Ist eine Vermögensminderung eingetreten, findet die Neuveranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt.

Zu beachten ist hierbei, daß Wertfortschreibung und Vermögensteuer-Neuveranlagung nicht immer Hand in Hand zu gehen brauchen.

Angenommen, das Gesamtvermögen des Uhrmachermeisters A betrug nach der letzten allgemeinen Feststellung auf den 1. Januar 1940:

Betriebsvermögen	15 000 RM
Sonstiges Vermögen	15 000 RM
Zusammen:	30 000 RM

Nach dem Stande vom 1. Januar 1943 beläuft es sich auf:

Betriebsvermögen	23 000 RM
Sonstiges Vermögen	24 000 RM
Zusammen:	47 000 RM

Da die Wertsteigerung beim Betriebsvermögen nur 8000 RM ausmacht, also die Mindestgrenze von 10 000 RM nicht erreicht, kann für das Betriebsvermögen eine Wertfortschreibung nicht erfolgen. Demzufolge hat das Finanzamt nur die Möglichkeit, eine Vermögensteuer-Neuveranlagung auf folgender Grundlage durchzuführen:

Betriebsvermögen	15 000 RM
(nach der alten Einheitswertfestsetzung)	15 000 RM
Sonstiges Vermögen	24 000 RM
Zusammen:	39 000 RM

Umgekehrt kann folgender Fall eintreten:

Das Gesamtvermögen des Uhrmachermeisters B auf den 1. Januar 1940 belief sich auf:

Betriebsvermögen	20 000 RM
Sonstiges Vermögen	30 000 RM
Zusammen:	50 000 RM

Nach dem Stande vom 1. Januar 1943 vermindert es sich auf:

Betriebsvermögen	13 000 RM
Sonstiges Vermögen	28 000 RM
Zusammen:	41 000 RM

In diesem Falle kann eine Wertfortschreibung des Betriebsvermögens vorgenommen werden, dagegen ist eine Vermögensteuer-Neuveranlagung zur Erreichung einer niedrigeren Vermögensteuer nicht möglich, weil die Vermögensminderung nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtvermögens beträgt.

Neuregelung bei der Umsatzsteuer

Seit Beginn des laufenden Jahres sind keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr abzugeben, sondern die Betriebsinhaber haben nur jeweilig die selbst zu errechnenden Umsatzsteuerbeträge einzuschicken.

Durch einen Erlaß vom 11. August 1942 hat nun der Reichsminister der Finanzen eine weitere Vereinfachung verfügt. Auch am Jahresschluß werden die Steuerpflichtigen in der dann einzureichenden Jahreserklärung die Umsatzsteuerschuld selbst ermitteln. Darüber hinaus haben sie die im Laufe des Jahres geleisteten Vorauszahlungen anzuführen. Ergibt sich hierbei ein Restbetrag, so muß dieser sofort nachgezahlt werden. Sofern die Summe 100 RM erreicht oder übersteigt, sind die Finanzämter angewiesen, einen Säumniszuschlag von 2% zu erheben. Es empfiehlt sich demnach dringend, bei der Errechnung der vierteljährlichen bzw. monatlichen Vorauszahlungen größte Sorgfalt aufzuwenden und sich durch den Wegfall der Voranmeldungen nicht dazu verleiten zu lassen, die zur Entrichtung kommenden Umsatzsteuerbeträge etwa nur überschlägig zu ermitteln oder sie vielleicht sogar zu schätzen. Denn abgesehen von dem eben erwähnten Säumniszuschlag haben die Finanzämter das Recht, bei besonders starken Abweichungen den Betriebsinhaber im Strafverfahren wegen unrichtiger Vorauszahlungen und damit vorliegender Steuerverfälschung zur Verantwortung zu ziehen.

Die neuen Jahreserklärungen sehen dann weiter einen Verzicht des Steuerpflichtigen auf Erteilung eines Steuerbescheides und auf die Einlegung eventueller Rechtsmittel vor, sofern das Finanzamt die Angaben in der Erklärung anerkennt. Es entfallen damit künftig die bisherigen Feststellungsbescheide. Andererseits haben die Steuerpflichtigen keine Möglichkeit mehr, selbst gemachte und vom Finanzamt anerkannte Umsatzangaben später im Rechtsmittelverfahren noch einmal abzuändern. Also auch in dieser Beziehung ist es notwendig, die Aufzeichnungen über die Umsätze in jeder Weise sorgfältig zu machen, damit bei Ausfüllung der Jahreserklärungen die einzustellenden Zahlen einwandfrei feststehen.

